

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 08.02.2023 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.03.2023 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 18.04.2023 die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach „Frankreich- und Frankophoniestudien/Französisch“ und für das Studienfach „Spanien- und Hispanoamerikastudien/Spanisch“ (in allen Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2018 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 30/2018 S. 631), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 35/2019 S. 633), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach „Frankreich- und Frankophoniestudien/Französisch“ und für das Studienfach „Spanien- und Hispanoamerikastudien/Spanisch“ (in allen Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für die Studienfächer „Frankreich- und Frankophoniestudien/Französisch“ und „Spanien- und Hispanoamerikastudien/Spanisch“ an der Georg-August-Universität Göttingen haben vor Beginn oder Fortführung des Studiums in einem grundständigen Studiengang die zur erfolgreichen Durchführung des Studiums notwendigen Kenntnisse der jeweiligen Sprache nachzuweisen. ²Ausgenommen vom Nachweis der jeweiligen Sprachkenntnisse sind:

- a) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für das Studienfach „Frankreich- und Frankophoniestudien/Französisch“,
 - aa) deren Erstsprache Französisch ist,
 - ab) die an einer französischsprachigen Ausbildungsstätte einen Schulabschluss erworben haben, der der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist, oder
 - ac) die ein wenigstens zweisemestriges Studium in einem Land, in dem Französisch Amtssprache ist, erfolgreich absolviert haben;

- b) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für das Studienfach „Spanien- und Hispanoamerikastudien/Spanisch“,
 - ba) deren Erstsprache Spanisch ist,
 - bb) die an einer spanischsprachigen Ausbildungsstätte einen Schulabschluss erworben haben, der der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist, oder
 - bc) die ein wenigstens zweisemestriges Studium in einem Land, in dem Spanisch Amtssprache ist, erfolgreich absolviert haben, und
- c) ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber im Rahmen von an der Georg-August-Universität anerkannten Austauschprogrammen.

(2) ¹Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der französischen beziehungsweise spanischen Sprache ist Immatrikulationsvoraussetzung. ²Er muss vor Aufnahme des Studiums gegenüber dem Seminar für Romanische Philologie erbracht werden; eine bedingte Einschreibung erfolgt nicht.

(3) Der Nachweis über die ausreichenden Kenntnisse in der jeweiligen Sprache erfolgt gegenüber dem Seminar für Romanische Philologie

- a) im Französischen durch
 - aa) das Diplôme d'Etudes en langue française (DELF) wenigstens auf dem Niveau B1,
 - ab) eine Durchschnittsnote von wenigstens 11 Punkten im Fach Französisch in den Schuljahren 12 und 13 bzw. bei Schulabschluss nach Klasse 12 in den Schuljahren 11 und 12,
 - ac) ein UNiCert-Zertifikat wenigstens der Niveaustufe „I“,
 - ad) den erfolgreichen Abschluss des Moduls SK.FS.F-B1 (Französisch Grundstufe III – B1) der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS),
 - ae) die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstest der Georg-August-Universität Göttingen nach Maßgabe der §§ 2 bis 5;
- b) im Spanischen durch
 - ba) das Diploma de Español como Lengua Extranjera (DELE) wenigstens auf dem Niveau B1 oder das SIELE-Zertifikat wenigstens auf dem Niveau B1 in allen Sprachfertigkeiten (Lesen, Schreiben, Verstehen und Sprechen),
 - bb) eine Durchschnittsnote von wenigstens 11 Punkten im Fach Spanisch in den Schuljahren 12 und 13 bzw. bei Schulabschluss nach Klasse 12 in den Schuljahren 11 und 12,

bc) ein UNlcert-Zertifikat wenigstens der Niveaustufe „I“,

bd) den erfolgreichen Abschluss des Moduls SK.FS.S-B1 (Spanisch Grundstufe III – B1) der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS),

be) die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstest der Georg-August-Universität Göttingen nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 (auch im Rahmen des Spanisch-Propädeutikums des Seminars für Romanische Philologie).

(4) ¹Das Seminar für Romanische Philologie stellt Nachweise nach Absätzen 2 und 3 aus.

²Nachweise im Sinne des Absatzes 3 dürfen zu Beginn des Semesters der Einschreibung nicht älter als zwei Jahre sein und können nicht durch andere Nachweise ersetzt werden.

§ 2 Zweck des sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstests

(1) ¹Durch den sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstest soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Studium erfolgreich durchzuführen.

²Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, in der jeweiligen Sprache Vorgänge, Sachverhalte, Gedanken-zusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich in Französisch beziehungsweise Spanisch angemessen zu äußern, und
- b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik in Französisch beziehungsweise Spanisch.

§ 3 Art und Gliederung des sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstests

(1) Französisch:

- a) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest ist ein Standardtest, der auf der Grundlage des DELF auf dem Niveau B1 beruht.
- b) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest besteht aus vier Teilen: Hörverstehen, Sprachstruktur, Leseverstehen und Schreiben. Er wird teilweise im Einfach- oder Mehrfach-Antwort-Auswahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt.

(2) Spanisch:

- a) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest ist ein Standardtest, der auf der Grundlage des DELE auf dem Niveau B1 und den weiteren Niveaus der DELE-Prüfungen beruht.

- b) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest besteht aus einem mündlichen Teil von ca. 15 Minuten und einem schriftlichen Teil von 90 Minuten. Der schriftliche Teil wird im Einfach- oder Mehrfach-Antwort-Auswahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt.

(3) Das Nähere regelt der Vorstand des Seminars für Romanische Philologie.

§ 4 Bewertung des sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstests

¹Im sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstest können bis zu 100 Punkte erreicht werden. ²Die Zugangsvoraussetzung ist erfüllt, wenn

- a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber insgesamt wenigstens 60 Punkte erreicht beziehungsweise mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet hat oder
- b) die Zahl der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber durch MC-Aufgaben erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden des jeweiligen Testdurchgangs liegt.

³Das Ergebnis des sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstests wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber mitgeteilt.

§ 5 Organisation, Anmeldung, Ablauf und Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest findet mindestens einmal im Semester statt. ²Die Termine werden vom Seminar für Romanische Philologie festgelegt und rechtzeitig auf der Webseite des Seminars für Romanische Philologie und der Universität bekannt gemacht.

(2) Die Anmeldung zum Orientierungstest und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers.

(3) ¹Der Ablauf richtet sich nach den näheren Bestimmungen des Vorstands des Seminars für Romanische Philologie. ²Eine feste Zeitdauer ist nicht festgelegt.

(4) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest kann beliebig oft wiederholt werden, jedoch jeweils frühestens im auf einen nicht erfolgreichen Prüfungsversuch folgenden Semester.

§ 6 Inkrafttreten; Schlussbestimmung

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2018/19.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Französisch/Galloromanistik und für das Studienfach Spanisch/Hispanistik (in allen Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2013, S. 938), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 26.05.2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2016 S. 870), außer Kraft.